BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1980

über die Ersetzung von zwei Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(80/664/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 [1] über den Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 [2] geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds [3], insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. April 1978 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 16. April 1980,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In diesem Ausschuß sind in der Gruppe der Vertreter der Regierungen nach dem dem Rat am 5. Juni 1980 mitgeteilten Rücktritt der Herren O'Riordan und Hodgkins die Sitze von zwei Mitgliedern freigeworden.

Die Amtszeit der Mitglieder dieses Ausschusses läuft so lange weiter, bis der Rat ihre Nachfolger ernannt hat;

gestützt auf die Kandidaturen vom 5. Juni 1980 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Herren P. Leonard und W. R. B. Robinson werden bis zur Neubesetzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds als Nachfolger der Herren O'Riordan und Hodgkins zu Mitgliedern dieses Ausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. FRACANZANI

---

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.